

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 5

genehmigt 10.20
dr. Präs. Rosenkranz

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, DI Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Parteiengesetz 2012, das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Sicherheitspolizeigesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Börsengesetz 2018, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Haftungsgesetz-Kärnten, das ABBAG-Gesetz, die Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, das COVID-19-FondsG, das Finanzausgleichsgesetz 2024, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Waldfondsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserstoffförderungsgesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Freiwilligengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie ein Paketsteuergesetz und ein Wald-Wasser-Resilienzgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2027-2028) (523 der Beilagen und 561 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage (523 d.B. in der Fassung des Ausschussberichts 561 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 39 (Änderung des Haftungsgesetzes-Kärnten) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 lautet:

„4. § 6 lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich

1. der Befreiung von Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz der Bundesminister für Justiz;
2. des § 1a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen

beträut.““

II. Artikel 44 (Paketsteuergesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) „Paket“ bezeichnet eine Postsendung im Sinne des § 3 Z 10 des Postmarktgesetzes – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009, wobei Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften nur umfasst sind, wenn sie in Postpaketen zugestellt werden.“

2. In § 2 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„„Versandhändler“ ist ein Unternehmer, der Versandhandelsumsätze ausführt und dessen Versandhandelsumsätze mit Gegenständen, die in Paketen gemäß Abs. 2 versandt oder befördert wurden, im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Millionen Euro überschritten haben.“

3. § 16 („Inkrafttreten“) erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 17.“

4. Nach § 15 wird folgender § 16 samt Überschrift neu eingefügt:

„Evaluierung

§ 16. Der Bundesminister für Finanzen hat die Paketsteuer im Jahr 2029 zu evaluieren und dabei auch die Notwendigkeit einer Anpassung der Umsatzgrenze zu prüfen. Der Evaluierungsbericht ist bis 30. April 2029 dem Nationalrat vorzulegen.“

III. Artikel 54 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960) wird wie folgt geändert:

In Z 4 lautet § 103 Abs. 30 zweiter Satz:

„§ 100 Abs. 5c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

IV. Art. 55 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 10 lautet:

»10. Dem § 300 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bezieher/innen einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters umfasst die Rehabilitation ausschließlich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gemäß § 302 Abs. 1 Z 1 und 1a ASVG.“«

2. Die Z 11 entfällt.

3. Die Z 12 bis 14 erhalten die Bezeichnung „11“ bis „13“.

4. In Z 11 (neu) wird in § 459f Abs. 2 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. In Z 13 (neu) entfällt in § 824 Abs. 2 der Ausdruck „ , § 447f Abs. 1“.

V. Art. 56 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Z 1b lautet:

»1b. Dem § 157 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bezieher/innen einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters umfasst die Rehabilitation ausschließlich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gemäß § 160 Abs. 1 Z 1 und 1a GSVG.“«

VI. Art. 57 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Z 3 lautet:

»3. Dem § 150 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bezieher/innen einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters umfasst die Rehabilitation ausschließlich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gemäß § 152 Abs. 1 Z 1 und 1a BSVG.“«

VII. Art. 64 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

«4a. In Art. 2 Z 16 wird § 4 Abs. 4 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Zu den Gesundheitsdiensteanbietern werden im eEKP der Schwangeren und des Kindes folgende Daten verarbeitet: Name des Gesundheitsdiensteanbieters; bei Gesundheitsdiensteanbietern, die keine natürlichen Personen sind, zusätzlich die Bezeichnung des Rechtsträgers, OID und die nach einer Verordnung nach § 28 Abs. 1 GTelG 2012 festgelegte Rolle, derer sich der Gesundheitsdiensteanbieter bei der Datenverarbeitung bedient. Diese Daten werden nach erfolgter Identifizierung und Authentifizierung automatisiert aus dem eHealth-Verzeichnisdienst (§ 4 Abs. 4 Z 2 und § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 GTelG 2012) ermittelt; sowie der Name der natürlichen Person, welche die Daten im Auftrag des Gesundheitsdiensteanbieters tatsächlich verarbeitet hat. Der Name des Gesundheitsdiensteanbieters, die OID und der Name der natürlichen Person, welche die Daten im Auftrag des Gesundheitsdiensteanbieters tatsächlich verarbeitet hat, sind jeweils im eEKP der Schwangeren und des Kindes zu speichern.“»

2. Nach der Z 8 wird folgende Z 9 angefügt:

«9. Art. 2 Z 35 lautet:

„35. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Ab dem 1. Oktober 2027 sind die nach diesem Bundesgesetz zu speichernden Daten zu Schwangerschaften, die ab diesem Tag ärztlich festgestellt werden und den daraus hervorgehenden Kindern sowie die Daten zu Kindern, die ab dem 1. März 2028 geboren werden ausschließlich im eEKP zu dokumentieren. Mittels Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/ der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin können davon abweichend für bestimmte Regionen frühere Verpflichtungstermine (Pilotphasen) festgelegt werden. Die Verarbeitung von Daten im eEKP gemäß § 5 Abs. 2 ist ab 1. Oktober 2026 auch vor den Verpflichtungsterminen elektronisch zulässig. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister/ die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin hat ein Steuerungsgremium einzurichten, welches die Pilotphasen begleitet und evaluiert sowie die bundesweite Ausrollung steuert. Mittels Verordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers/ der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin im Einvernehmen mit dem für Familienangelegenheiten zuständigen Bundesminister/ der für Familienangelegenheiten zuständigen Bundesministerin ist jedenfalls bis zum bundesweiten Vollbetrieb ein Eltern-Kind-Pass aufzulegen.“»

VIII. Art. 68 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

Die Z 10 und 11 lauten:

»10. Dem § 79 werden folgende Abs. 193 und 194 angefügt:

„(193) § 1 Abs. 2 lit. e, § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3, § 39b Abs. 6 und § 70 Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 25 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. September 2026 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. August 2026 ereignet haben.

(194) § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a und Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. November 2026 in Kraft und gilt für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Oktober 2026 beginnt. Besteht der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Laufzeit, so richtet sich die Berechnung des Lohnausgleiches und der Aufwandsersatz nach dem Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.“

11. Dem § 80 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 22 Abs. 1 letzter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Für Ansprüche, deren Leistungsbezug bis Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnen hat und keine Unterbrechungen von mehr als 62 Tagen aufweist, ist § 22 Abs. 1 letzter Satz weiterhin anzuwenden.“«

Begründung

Zu I. (Art. 43: Änderung des Haftungsgesetzes-Kärnten):

Zu § 6:

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte für die Firmenbucheintragung kann betreffend dem neuen § 1a nur eine Einvernehmenszuständigkeit zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz vorgesehen werden. § 2 des Haftungsgesetzes-Kärnten sieht neben einer Gerichtsgebührenbefreiung auch eine Befreiung von nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Abgaben vor; dem Bundesminister für Justiz kann in diesem Zusammenhang daher nur die Vollzugskompetenz „hinsichtlich der Befreiung von Gebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz“ zukommen.

Zu II. (Art. 44: Paketsteuergesetz):

Zu § 2 Abs. 2:

Im Einklang mit den durch die Paketsteuer verfolgten Zielsetzungen, insbesondere der Umweltauswirkungen, soll die Paketsteuer nur auf in Postpaketen zugestellte Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften Anwendung finden, nicht aber auf unverpackte oder minimalverpackte Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften. Darüber hinaus sollen negative Auswirkungen auf die Medienvielfalt, die regionale Berichterstattung und den Zugang zu journalistischen Printmedien verhindert werden. Zudem leisten die dahinterstehenden Verlage oftmals einen relevanten Beitrag zur nationalen Wertschöpfung.

Zu § 2 Abs. 4 erster Satz:

Für die Höhe der Schwelle soll die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage maßgeblich sein. Versandhandelsumsätze, bei denen keine Gegenstände in Paketen gemäß Abs. 2 zugestellt werden, sollen für die Umsatzschwelle nicht zu berücksichtigen sein.

Zu § 16 (neu):

In dem neu eingefügten § 16 soll geregelt werden, dass die Paketsteuer im Jahr 2029 insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Onlinehandel, die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Verwaltung zu evaluieren ist. Dabei ist auch eine Anpassung der Umsatzgrenze (für die Folgejahre) zu prüfen.

Zu. III (Art. 54: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Die Bestimmung des § 100 Abs. 5c soll erst mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Diese Übergangsfrist soll sicherstellen, dass die für den Vollzug der Verkehrsstrafen zuständigen Behörden die erforderlichen EDV-Systeme bis zum Inkrafttreten der Anonymverfügungsverordnung anpassen und gleichzeitig weiterhin Anonymverfügungen ausstellen können. Andernfalls müsste bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren abgewickelt werden. Dies beträfe tausende Verfahren und würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, der vom Gesetzgeber weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Zu IV (Art. 55: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Zu Z 10 (§ 300 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Formulierungsänderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eine genauere Beschreibung jener Leistungen, die von der Klarstellung umfasst sind.

Zu Z 11 (§ 447f Abs. 1):

Die bisherige Z 11 soll entfallen. Die Mehreinnahmen aus der zusätzlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in den Jahren 2027 und 2028 gemäß § 108 Abs 3 sollen bei der Berechnung der Steigerungssätze des Pauschalbeitrags, den die Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds für Leistungen der Krankenanstalten erbringen, berücksichtigt werden.

Die folgenden Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.

Zu Z 11 neu (§ 459f Abs. 2):

Der Beobachtungszeitraum in Bezug auf die Inanspruchnahme von Krankenbehandlungen im Ausland soll von drei Jahren auf vier Jahre ausgedehnt werden. Das ist notwendig, weil sich die Erfassung von Krankenbehandlungen, die in Nicht-Vertragsstaaten erbracht werden, um bis zu 42 Monate verzögern kann. Innerhalb dieses Zeitraums nach Inanspruchnahme der Leistung ist der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 102 Abs. 2 ASVG geltend zu machen.

Zu V (Art. 56: Änderung des Gewerblichen-Sozialversicherungsgesetzes)**Zu Z 1b (§ 157 Abs. 1):**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 55 Z 10 (§ 300 Abs. 1 ASVG) verwiesen.

Zu VI (Art. 57: Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)**Zu Z 3 (§ 150 Abs. 1):**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 55 Z 10 (§ 300 Abs. 1 ASVG) verwiesen.

Zu VII (Art. 64: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden)**Zu Z 4a:**

Es soll auch die Verarbeitung des Namens der natürlichen Person, welche die Daten tatsächlich verarbeitet hat, erfolgen.

Zu Z 9:

Ab 1. Oktober 2026 soll es möglich sein, Daten nach diesem Bundesgesetz im eEKP zu verarbeiten. Die bundesweite Speicherverpflichtung soll mit 1. Oktober 2027 festgelegt werden. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein früheres Datum für die Verpflichtung, oder gestaffelte Verpflichtungstermine, etwa nach Bundesland, mit Verordnung festzulegen.

Zu VIII (Art. 68: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)**Zu Z 10 und 11 (§ 79 Abs. 193 und 194 sowie § 80 Abs. 20 AIVG):**

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass der Entfall des Leistungsanspruches und der Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind, erst mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt, um Probleme bei der Lohnverrechnung zu vermeiden. Damit verschiebt sich auch die Übergangsbestimmung um zwei Monate nach hinten.

A. Haerig
(Hanger)

H. Höginger
(HÖGINGER)

Joseph L. Doppebauer
(DOPPEBAUER)

H. Krainer
(KRAINER)

M. Muchitsch
(MUCHITSCH)

H. Ottenschläger
(OTTENSCHLÄGER)